

Frau Ministerin  
Ursula Heinen-Esser  
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.  
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf  
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51  
info@FabLF-nrw.de  
www.FabLF-nrw.de  
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt  
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

DZ Bank Düsseldorf  
IBAN: DE52300600100000030509  
BIC: GENODEDD

Düsseldorf, 20.02.2019

**LNatSchG-Novelle 2018**  
**Gespräch zu den Eckpunkten am 31.01.2019**

Sehr geehrte Frau Ministerin Heinen-Esser,

herzlichen Dank für Ihre ausführliche und engagierte Teilnahme an unserer Mitgliederversammlung in Linnep. Besonders freuen wir uns darüber, dass Sie bereits jetzt Ihr Kommen für das nächste Jahr zugesagt haben, um wieder über die aktuellen Geschehnisse in NRW zu informieren.

Aus Sicht unseres Verbandes, aber auch mit Blick auf die Bedeutung des Eigentums begrüßen wir es, dass Sie die neuerliche Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes NRW angehen. Auch Ihren Ansatz, die Novellierung in einem Dialog mit allen Interessenvertretern zu entwickeln, erscheint klug und nachhaltig. Dabei darf nicht vergessen werden, dass das Gesetz in der jetzigen Fassung an einigen Stellen bereits unzulässig in die Rechte des Eigentums eingreift, hier dürfen wir auf das sogenannte Kirchhof-Gutachten verweisen. Wir denken, dass die Korrektur dieser Aspekte eine wichtige Grundlage für eine dann partnerschaftliche Interessenabwägung sein kann und erinnern in diesem Zusammenhang an die Änderungsanträge der CDU vom 09.11.2016 (Drucksache 16/13410), die vielleicht einen guten Aufschlag bieten.

Exemplarisch würden wir gerne die nachfolgenden Punkte aufführen, die aus unserer Sicht einer dringenden Änderung bedürfen. Diese hatten wir teilweise bereits in unserem Gespräch mit der Fachabteilung am 31.01.2019 angeführt.

**§ 4 Landwirtschaft**

In § 4 Abs. 1 wird nachfolgender Satz 1 (Unberührtheitsklausel) vorangestellt.

**Wir kümmern uns  
ums Land.**

*„Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft bleiben von den nachfolgenden Verboten unberührt.“*

§ 4 Abs. 4 wird gestrichen

Der Erhalt von Totholz wird gefördert, eine Zielbestimmung im Gesetz ist nicht erforderlich. Die Zielbestimmung im Gesetz wirkt einengend – sie gibt den Wald in seiner Vielfalt nicht adäquat wieder. Hilfreich wäre es, die Förderrichtlinie attraktiver auszugestalten und die enthaltene Prosperitätsgrenze zu streichen. Der Beitrag großer Privatwaldbesitzer zu Klimaschutz, Gewässersauberkeit, Luftqualität und Biodiversität ist nicht „schlechter“, als der kleinerer Waldbesitzer. Andererseits besteht meist eine deutlich größere Flexibilität, Totholz über die Betriebsfläche vorzuhalten.

### **§ 7 Abs. 3 Landschaftsplan**

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt formuliert:

*„(3) Die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) stellen für ihr Gebiet Landschaftspläne auf, wenn und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich ist. Dabei sind die Ziele der Raumordnung und bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“*

Im Sinne sorgsamer Verwendung von Steuermitteln ist die flächendeckende Landschaftsplanung – besonders in dünn besiedelten Regionen – weder erforderlich noch nützlich. Die Konflikte sind vornehmlich im Ballungsraum auszugleichen.

### **§ 31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

In § 31 Absatz 1 wird eine Formulierung zur 1:1 Regelung aufgenommen.

Eine solche Regelung ist zwingend erforderlich, damit der Land- und Forstwirtschaft nicht noch mehr produktive Fläche verloren geht. Das dann zu zahlende Ersatzgeld sollte in die Flächenentsiegelung (z.B. stillgelegte Gewerbegebiete) oder innerstädtische Grünflächen investiert werden.

Zudem sollte der Punkt der qualitativen Aufwertung bereits vorhandener guter Flächen vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in das Gesetz oder in eine Verordnung aufgenommen werden. Das bedeutet zum Beispiel, dass in walddreichen Gebieten der Umbau von Nadelwald zu Mischwald sinnvoller ist, als dort eine Grünlandfläche aufzuforsten.

### **§ 42 Gesetzlich geschützte Biotope**

In § 42 wird Absatz 1 gestrichen.

In § 42 Absatz 2 werden vor „gesetzlich geschützten Biotope“ die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG“ ergänzt.

Damit sind alle gesetzlich geschützten Biotope laut BNatSchG mitumfasst. Eine Erweiterung auf andere Biotope ist nicht notwendig, zudem ist der derzeit gewählte Begriff missverständlich.

In § 42 Absatz 2 werden die Worte „auf Anfrage“ gestrichen.

Den Eigentümern ist ohne Anfrage mitzuteilen, wenn auf ihren Eigentumsflächen ein gesetzlich geschütztes Biotop kartiert wird. Das ist im Sinne des Naturschutzes, da so eine zufällige Beschädigung des Biotopes ausgeschlossen werden kann

### **§ 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen**

Die Mitwirkungsrechte in § 66 werden auf die der Mitwirkungsrechte von Naturschutzvereinigungen in Verwaltungsverfahren entsprechend § 63 BNatSchG reduziert. Es besteht keine Notwendigkeit, über die Bundesvorgaben hinaus zu gehen.

Die Mitwirkungsrechte führen zu einer Verzögerung des Verfahrens und zu geringeren Chancen für Entwicklung im ländlichen Raum. Dass Naturschutzverbände die Möglichkeit haben, sich in das verwaltungsrechtliche Verfahren einzuschalten, widerspricht unserem Rechtsstaat. Die Behörde ist die ausführende Stelle. Diese soll nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden. Durch eine Stellungnahme des Naturschutzes wird die Fachbehörde beeinflusst und sieht sich genötigt, soweit sie der Stellungnahme nicht folgt, zu argumentieren, warum sie dies nicht tut. Zudem führt dieses Verfahren zu einer fehlenden Akzeptanz der behördlichen Expertise.

### **§ 35 Biotopverbund**

In § 35 wird die Zahl 15% durch 10% ersetzt.

10 % entsprechen den Vorgaben des BNatSchG. Es muss eine Definition hinzugefügt werden, die besagt, dass entsprechend dem BNatSchG auch Landschaftsschutzgebiete zu einem Biotopverbund gehören können.

### **§ 40 Wildnisentwicklungsgebiete**

§ 40 wird gestrichen.

Wildnisentwicklungsgebiete müssen nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Es bedarf keiner Definition des Gebietes im Gesetz. Diese werden im Staatswald ausgewiesen und befinden sich meist in Naturschutzgebieten. Privatpersonen steht es frei, ihren Wald zum Wildnisentwicklungsgebiet zu erklären. Dies erfolgt in der Regel durch die Teilnahme an einem Förderprogramm und die Stilllegung der Waldflächen.

Die jetzige Regelung, dass Wildnisentwicklungsgebiete mit ihrer Veröffentlichung zu NSG werden, greift wegen des Umgebungsschutzes bei NSG in das Eigentum des Nachbarn ein. Dies geschieht nun schlicht durch Veröffentlichung und nicht, wie gewöhnlich, durch Ausweisung im Landschaftsplan. Dem Nachbarn fehlt nun die Möglichkeit, sich gegen die Ausweisung zu wehren.

Unabhängig davon, ist fachlich umstritten, ob Wildnisentwicklungsgebiete überhaupt schutzwürdig sind, da eine Nicht-Bewirtschaftung von Waldflächen nicht zwingend zu einen höheren Naturschutzwert der Flächen führt.

### **§ 44 großflächige naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete**

§ 44 wird gestrichen.

Es ist kein weiterer Nationalpark geplant, somit entfällt der Sinn dieser Regelung.

### **§ 71 Biologische Stationen**

In § 71 Absatz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Die Biologischen Stationen werden paritätisch mit Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, den Kommunen und den Naturschutzverbänden besetzt.“

Die Biologischen Stationen arbeiten zum Teil sehr gut vor Ort mit den Land- und Forstwirten zusammen. Diese Zusammenarbeit gilt es zu erhalten und auszubauen. Die Biologischen Stationen sollen nicht als verlängerter Arm der Unteren Landschaftsbehörden tätig werden. Durch eine paritätische Besetzung wird eine gute Zusammenarbeit gewährleistet.

#### **§ 74 Vorkaufsrecht**

In § 74 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

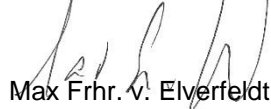
„Das Land NRW kann ein Vorkaufsrecht nach den Vorgaben des § 66 BNatSchG ausüben.“

Absatz 4 ist wie folgt zu ändern: „Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 ist gegenüber dem Vorkaufsrecht auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens nachrangig.“

Es muss weiterhin gewährleistet sein, dass der aufstockungsbedürftige Landwirt Flächen für seinen Betrieb erwerben kann. Insbesondere bei landwirtschaftlichen Flächen muss das Vorkaufsrecht zum Zwecke des Naturschutzes nachrangig sein.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns so frühzeitig in das Gesetzgebungsverfahren einbringen zu können und freuen uns darauf, unsere Anregungen im Gesetzesentwurf wiederzufinden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Max Frhr. v. Eiverfeldt